

12/SN-246/ME

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit  
Stubenring 1  
1011 Wien

**AUSGANG**  
15. Okt. 2001

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	Datum
451.004/12-X/1/01	SP-26	Mag Blum	2729	10.10.2001
	220323		FAX 2478	

*Betreff:*

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Betriebspensionsgesetz (BPG) geändert wird

Die Bundesarbeitskammer dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und nimmt wie folgt Stellung:

Für die Bundesarbeitskammer steht außer Zweifel, dass das Schwergewicht der Alterssicherung auch in Zukunft eindeutig bei der umlagefinanzierten gesetzlichen Alterssicherung liegen sollte. Diese Form der Alterssicherung ist unserer Ansicht nach besser als kapitalgedeckte Zusatzpensionssysteme geeignet, den zentralen Anforderungen nach Sicherheit und solidarischem Risikoausgleich und neuen Herausforderungen wie zB dem Auftreten neuer Arbeitsformen gerecht zu werden.

Betriebliche Zusatzpensionen können nach Auffassung der Bundesarbeitskammer eine sinnvolle Ergänzung zu den Leistungen aus der gesetzlichen Alterssicherung bieten. Ein vollwertiger Ersatz für derartige Leistungen kann die betriebliche Zusatzpension nicht sein.

Für Betriebspensionen findet sich im BPG die Vorgabe, daß zumindest 50 % des Gesamtbeitrages vom Arbeitgeber aufgebracht werden müssen. Eine Vorgabe, die aus Arbeitnehmersicht unverzichtbar ist, da überwiegend aus Arbeitnehmerbeiträgen finanzierte Pensionen grundsätzlich nicht als „Betriebspensionen“ qualifiziert werden können.

Das BPG sieht bisher schon einige wenige Ausnahmen vom genannten Grundsatz vor. Aus unserer Sicht kann die im Entwurf vorgesehene Neuregelung für Arbeitnehmerbeiträge im Ausmaß bis zur 1.000 Euro-Grenze nur als Ergänzung dieses Ausnahmenkatalogs, keinesfalls aber als generelle Aufweichung der gesetzlich vorgegebenen zumindest 50 %igen Finanzierung von Pensionskassenzusagen durch Arbeitgeberbeiträge akzeptiert werden. Arbeitnehmer für die der Arbeitgeber einen Beitrag von weniger als 1.000 € leistet, sollen aber nicht daran gehindert werden, die volle staatliche Prämie zu lukrieren.

In Anbetracht dieser vorgesehenen Regelung besteht nach Ansicht der Bundesarbeitskammer möglicherweise die Gefahr, dass die Betriebspension zu einer besonderen Form der Altersvorsorge mit geringer Beteiligung des Arbeitgebers werden könnte. Einer derartigen Entwicklung müsste zeitgerecht gegengesteuert werden.

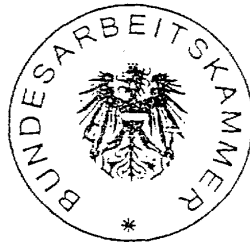
Ergänzend wird angemerkt, dass die kapitalmarktbedingte schlechte Ertragssituation bei den Pensionskassen eine erhebliche Verunsicherung bei vielen Anwartschaftsberechtigten und Leistungsberechtigten bewirkt.

Die Bundesarbeitskammer ersucht daher um Aufnahme von Gesprächen mit den Sozialpartnern unter Einbeziehung des Bundesministeriums für Finanzen, um geeignete Sicherungsmechanismen zu erörtern.

Der Präsident:



Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:

iV



Mag Georg Ziniel